

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Biedenkopf

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 6. Oktober 2011 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Biedenkopf erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten/Kindertagesstätten, Hortgruppen) werden in der Stadt Biedenkopf als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 26 HKJGB.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum Abschluss der Grundschule offen. Sofern es im laufenden und im nachfolgenden Betreuungsjahr freie Plätze gibt, können nachrangig auch auswärtige Kinder aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahmeberechtigung bezieht sich auf
 - Kinderkrippen für Kinder ab einem Jahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
 - Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - Kinderhorte und Hortgruppen für Kinder im Grundschulalter
 - Kindertagesstätten für offene (alterserweiterte) Gruppen für Kinder zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und dem Grundschulabschluss
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme über gesetzliche Bestimmungen hinaus besteht nicht.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel wird ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten benannt wird, gutachterlich zu Rate gezogen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Das Betreuungsjahr der Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des nachfolgenden Jahres.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Betreuungszeiten und die täglichen Öffnungszeiten werden für jede Einrichtung vom Magistrat nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt und durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gemacht.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung legt innerhalb der Öffnungszeiten Kernzeiten fest, in denen die angemeldeten Kinder anwesend sein sollen. Bei Inanspruchnahme von zusätzlichen Zeitmodulen, die nur im Rahmen der Kapazitätsgrenzen der Einrichtungsgruppe bereitgestellt werden können, sind die Erfordernisse der Kernzeitenregelungen zu beachten.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen können an insgesamt bis zu 30 Werktagen im Jahr geschlossen bleiben.
- (5) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertageseinrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Unabhängig davon bleiben alle Kindertageseinrichtungen regelmäßig zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (6) Wird ein gesondertes Betreuungsangebot (zum Beispiel Ferienkindergarten oder Samstagkindergarten) in Anspruch genommen, ist hierfür eine gesonderte Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (7) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertageseinrichtungen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (8) Das jährliche Aufnahmeverfahren zum Anmeldestichtag wird im amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt öffentlich bekannt gemacht. Andere Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses und des Europäischen Impfzeugnisses bei der Aufnahme nachzuweisen ist.

Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, auf besondere gesundheitliche Einschränkungen und Gefährdungen des Kindes hinzuweisen.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung einzureichen; die Antragsteller werden schriftlich benachrichtigt.
- (3) Aufnahmeanträge können jederzeit gestellt werden. Über die Aufnahme wird grundsätzlich zum Anmeldestichtag 15. Februar entschieden.
- (4) Mit dem Aufnahmeantrag entscheiden sich die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten für ein in der Kindertageseinrichtung angebotenes Betreuungsmodul. Im Regelfall ist der Wechsel des Moduls innerhalb des Betreuungsjahres nur zum 01. Februar möglich.
- (5) Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

- (6) Kinder aus Familien, in denen nach dem Infektionsschutz meldepflichtige Krankheiten vorkommen, dürfen eine Kindertageseinrichtung nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme von Kindern in städtische Kindertageseinrichtungen erfolgt nach den in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Kriterien. Der Magistrat kann im Einzelfall hiervon abweichen. Begründete Einzelfälle liegen insbesondere dann vor, wenn
- a) Kinder aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen oder
 - b) durch die Aufnahme des Kindes in einer bestimmten Einrichtung ein Schwergewicht an Kindern mit besonderem sprachlichem oder kulturellen Förderungsbedarf entstehen kann, welche den Erfolg der Integration gefährdet oder
 - c) die Erziehenden für ihre Ausbildung oder ihre berufliche Tätigkeit auf ein bestimmtes Betreuungsangebot angewiesen sind.
- (2) Bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze in Kindertageseinrichtungen entscheidet das Alter des Kindes. In Krippen, Tagesstätten und Kindergärten wird das älteste Kind, in Horten vorrangig das jüngste Kind zuerst aufgenommen.
- (3) Zum Anmeldestichtag 15. Februar angemeldete Kinder haben Vorrang vor Kindern, die im laufenden Betreuungsjahr angemeldet werden.
- (4) Bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze in den Krippen und Krippengruppen finden folgende Aufnahmekriterien Anwendung:
- 1.1 Kinder, bei denen die Aufnahme für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Person geboten ist.
 - 1.2 Kinder von Erziehungs-/Personensorgeberechtigten, die
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches erhalten.
Lebt das Kind nur mit einem Erziehungs-/Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten.
 - b) Kinder, deren Aufnahme aus pädagogischen Gründen besonders erforderlich erscheint.
2. Sonstige Kinder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze, gestaffelt nach dem Alter und der Reihenfolge der Anmeldung.
- (5) Für die Aufnahme von Kindern in eine von den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten gewünschte Kindertageseinrichtung gelten folgende Kriterien:
1. Kinder im voraussichtlich letzten Kindergartenjahr aus den zugeordneten Einzugsbereichen
 2. Geschwisterkinder
 3. Kinder, die aus einer Krippengruppe in eine Kindergartengruppe wechseln
 4. Kinder aus den zugeordneten Stadtteilen
 5. Kinder aus den zugeordneten Einzugsbereichen
 6. Kinder aus dem Stadtgebiet
 7. Kinder aus anderen Kommunen

- (6) Im Stadtgebiet werden die Einzugsbereiche der Kindertageseinrichtungen wie folgt geordnet:

Kindertageseinrichtungen	Zugeordnete Stadtteile	Einzugsbereiche (Grundschulbezirke)
KiTa „Löwenzahn“	Kernstadt	Kernstadt
KiTa „Wirbelwind“	Kernstadt	Kernstadt
KiTa „Regenbogenland“	Kernstadt	Kernstadt
Kindergarten Breidenstein	Breidenstein	Breidenstein
Kindergarten Engelbach	Dexbach und Engelbach	Engelbach
KiTa „Sternschnuppe“	Eckelshausen, Katzenbach und Kombach	Kernstadt
KiTa „Unterm Regenbogen“	Wallau und Weifenbach	Wallau
Kindergruppe „Strubbellies“		Kernstadt

§ 7

Pflichten der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens bis 09.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet, sobald die Kinder das Grundstück verlassen. Sollen Kinder die Kindertageseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.

Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einschließlich der Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 8

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und den Erzieherinnen und Erziehern können Gesprächstermine vereinbart werden.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz des Bundes genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 9

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 HKJGB wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 27 Abs. 4 aaO).

§ 10

Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

§ 11

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen. Gehen sie nach dem 15. dort ein, werden sie erst nach Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten drei Betreuungsmonate vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wohnortwechsel) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrfach oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 5 dieser Satzung.
- (5) Werden die Benutzungsgebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeines: Name, Anschrift und Geburtsdaten der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten und aller Kinder sowie die zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten. Daten über beruflichen und kulturellen Hintergrund der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten. Daten des Kindes hinsichtlich gesundheitlicher Besonderheiten. Daten der weiteren abholberechtigten Personen.
 - b) Benutzungsgebühren: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Satzung.
- Die Löschung aller Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungs-/Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Biedenkopf, den 7. Oktober 2011

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf

gez. Joachim Thiemig
Bürgermeister